

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach

Am **Dienstag, 15. September 2020, 19 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Sulzbach statt. Die Sitzung findet statt: Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Vorstellung Herr Andreas Bach, Revierförster, und weiteres Vorgehen an der Grillstelle am Kiesloch
3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

gez. Josepha Hofmann, Ortsvorsteherin

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Michelbach

Am **Donnerstag, 17. September 2020, 19 Uhr**, findet im Rathaus Michelbach eine Sitzung des Ortschaftsrates Michelbach statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Ortschaftsräte
3. Einwohnerfragestunde

gez. Ralf Jungfermann
Ortsvorsteher

Stromzähler 2.0 – Gaggenau startet in die Zukunft der Energieversorgung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) im Jahr 2016 wurde die Zukunft der Stromversorgung in Deutschland beschlossen. Die Energiewende wird durch digitale Stromzähler unterstützt, mit denen sich Stromnetze besser steuern und auslasten lassen.

Dem Kunden ermöglicht diese neue Zählergeneration eine Abfrage des aktuellen Verbrauches sowie der tages-, wochen- und monatsgenauen Messwerte. Hierdurch kann das Verbraucherverhalten besser überprüft und optimiert werden.

Bereits seit Januar 2020 führen die Stadtwerke Gaggenau den vorgeschriebenen Wechsel der Stromzähler durch. Alle Verbraucher, bei denen der konventionelle Zähler durch einen Digitalen ersetzt wird, erhalten vor dem Wechsel ein Terminschreiben von den Stadtwerken. Der Zählerwechsel ist für Verbraucher nicht mit Kosten verbunden.

Gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) informieren wir als grundzuständiger Messstellenbetreiber nachstehend über den Umfang unserer Roll-out-Verpflichtung:

Allgemeine Informationen

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen in Gaggenau nehmen die Stadtwerke Gaggenau die Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Netzgebiet wahr. Hierdurch sind die Stadtwerke Gaggenau verpflichtet, Messstellen gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) auszustatten.

Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme dienen als sicheres Bindeglied zwischen Netzen und Verbrauchern.

Moderne Messeinrichtungen

Roll-Out von rund 15.000 Messlokalationen bis 2032

Intelligente Messsysteme

Roll-Out von rund 2.000 Messlokalationen bis 2032

Nach § 5 MsbG kann auf Wunsch des Anschlussnutzers der Messstellenbetrieb durch einen Dritten und nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (Stadtwerke Gaggenau) durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 MsbG gewährleistet ist. Dritte Messstellenbetreiber sind nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Preisobergrenzen gebunden.

Nach § 6 (1) kann ab dem 1. Januar 2021 anstelle des Anschlussnutzers der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten,
2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindes-

tens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und

3. den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen.
- (2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Zwischen Ausübung des Auswahlrechts und der Vertragsbeendigung müssen mindestens drei Monate liegen. Betroffenen Messstellenbetreibern aller Sparten ist vor der Ausübung des Auswahlrechts mit einer Frist von sechs Monaten die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots einzuräumen; bestehende Vertragsverhältnisse nach § 5 Absatz 1 sind dem Anschlussnehmer vom Anschlussnutzer auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:
 1. eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,
 2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie
 3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftiger Abrechnung.
- (4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung darf durch die Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden.
- (5) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen. Die Bündelangebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach einer Bündelung des Messstellenbetriebs enthalten.